

Vorlage Nr. 101.17.12

**Rückwirkende Übernahme der Kosten der Unterkunft in den Rechtskreisen
des SGB II, SGB XII und AsylbLG**

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Jobcenter wird aufgefordert, diejenigen Leistungsbewilligungsbescheide nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) mit Wirkung für Zeiträume in den Jahren von 2005 bis 2010 aufzugeben, in welchen den Leistungsberechtigten zu geringe Leistungen für die Kosten der Unterkunft bewilligt worden waren. Die in diesen Zeiträumen zu unrecht nicht bewilligten Leistungen werden zeitnah nach bewilligt und nachgezahlt.
2. Das Sozialamt der Stadt Kassel wird aufgefordert, diejenigen Leistungsbewilligungsbescheide nach dem 12. Buch (SGB XII) mit Wirkung für Zeiträume in den Jahren von 2005 bis 2010 aufzuheben, in welchen den Leistungsberechtigten zu geringe Leistungen für die Kosten der Unterkunft bewilligt worden waren. Die in diesen Zeiträumen zu unrecht nicht bewilligten Leistungen werden zeitnah nach bewilligt und nachgezahlt.
3. Das Sozialamt der Stadt Kassel wird aufgefordert, diejenigen Leistungsbewilligungsbescheide nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit Wirkung für die Zeiträume in den Jahren von 2005 bis 2010 aufzuheben, in welchen den Leistungsberechtigten zu geringe Leistungen für die Kosten der Unterkunft bewilligt worden waren. Die in diesen Zeiträumen zu unrecht nicht bewilligten Leistungen werden zeitnah nach bewilligt und nachgezahlt.
4. Sofern eine Nachzahlung für Zeiträume in den Jahren 2005 bis 2010 aufgrund gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Vorgaben nicht nach bewilligt und nachgezahlt werden können, wird den Leistungsberechtigten nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG zeitnah mitgeteilt, wie hoch der nicht bewilligte Leistungsbetrag betreffend die Kosten der Unterkunft für diesen Zeitraum ist.
5. Der Stadtverordnetenversammlung gegenüber berichten beide genannten Behörden zeitnah schriftlich, wie hoch in diesem Zusammenhang der bei den Leistungsberechtigten nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG angerichtete und nicht behobene finanzielle Schaden ist.

Begründung:

Siehe Anlage